

U.

Abdecker. Den Feldmeistern und Abdeckern ist, nach Königl. sächs. Polizeigesetzen, bei fünf Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe auferlegt, das auf oder nahe an der Straße gefallene Vieh, sobald ihnen solches bekannt wird, unverzüglich und in gehöriger Tiefe zu verscharren. (E. v. Salza u. Lichten. Handb. I, 280.)

Die preussischen Polizeigesetze verordnen in dieser Hinsicht dagegen Folgendes:

Die Luderstellen dürfen nicht an den Dörtern selbst und auch nicht an den Landstraßen und Wegen, wo viel Passage ist, liegen, und krepirte Schweine, Schafe und Hunde so hingeworfen, sondern sie sollen an schicklichen, der Gesundheit nicht nachtheiligen Orten vergraben werden.

Die Magistrate und übrigen Gerichtsobrigkeiten müssen an den Orten, wo es nicht bereits geschehen ist, den Scharfrichtern und Abdeckern vor den Städten und Dörfern, und zwar vor den Hauptthoren, an nicht zu weit entlegenen, auf unwegsamen und sumpfigen, jedoch von den Landstraßen und Viehweiden entfernten Orten, die Luderstellen anweisen.

Auch die Cavillereien, nebst den Hunden und Knechten, sollen aus der Stadt und vor die Thore gebracht werden, und nur die Scharfrichter dürfen für ihre Person und Familie in der Stadt wohnen.

Es ist Jedermann schuldig, das außer der Viehseuche abgestandene, auch das beim Schlachten unrein befundene Vieh (Schafe ausgenommen) dem Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts sofort, gegen Erlegung des festgesetzten Botenlohns zu 2½ Silbergroschen (2 gute Groschen Pr. Cour.) für die Meile, anzufagen.

Es muß das, auf den Höfen, wie auch in und vor den Dörfern umgefallene Vieh von den Eigenthümern desselben nach dem